



**Genehmigung vom 22. April 2015**

**Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003). Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Zell-Rikon
<b>Betroffene</b>	Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8486 Zell-Rikon Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Zell-Rikon
<b>Massgebende Unterlagen</b>	- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 17. April 2015 reichten die Gemeindewerke Zell die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Grundwasserrecht i 1003) zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 141/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti genehmigt. Da die Schutzzonenpläne und die Reglemente nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeindewerke Zell erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. September 2009 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 16. November 2010 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2012 hob der Gemeinderat Zell den alten Festsetzungsbeschluss vom 8. November 1978 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Be-

schluss des Bezirksrates Winterthur vom 13. Dezember 2013 abgewiesen wurde. Dagegen erhoben die Rekurrenten Beschwerde beim Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde mit Urteil vom 4. September 2014 abwies. Gegen das Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Diese wurde mit Urteil vom 18. März 2015 abgewiesen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Zell. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

#### **Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 141/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 25. Oktober 2012 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die TBB Ingenieure AG, Elgg, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Zell-Rikon

– Staatsgebühr :	Fr. 1030.40 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1126.40

### Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


### Mitteilung

VII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8486 Zell-Rikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, Postfach 207, 8488 Turbenthal), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012 (im Doppel)
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012 (im Doppel)
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal

- b) Gemeindewerke Zell, Spiegelacker 5, 8486 Zell-Rikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012
- c) TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft + Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (Nr. 8105-4-B5) 1:1'000 vom 6. August 2012
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Holzwiesen und Obere Rüti (GWR i 1003) vom 6. August 2012
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

  
Hanspeter Gehring, Sektionsleiter